OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653347/3/KH**

Datum: **Linz, 5. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. September 2024, GZ: NSch 00831/2024, mit dem eine Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG) angeordnet wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 19. September 2024, GZ: NSch 00831/2024, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG) an, da er rechtskräftig wegen Nichtbeachtung einer roten Ampel am 11. Juli 2024 bestraft worden war. [Behördenakt – Bescheid]

Der Bescheid wurde vom Bf am Dienstag, 1. Oktober 2024, persönlich entgegengenommen und ihm somit an diesem Tag zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung des genannten Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beträgt. [Behördenakt - Bescheid; RSb-Rückschein]

2. Der Bf hat am Mittwoch, 6. November 2024, ein E-Mail an die Landespolizeidirektion Oberösterreich gerichtet, das als Beschwerde gegen den Bescheid vom 19. September 2024, GZ: NSch 00831/2024, (zugestellt am 1. Oktober 2024) gewertet wurde. [Behördenakt – Beschwerde]

Darin hielt der Bf fest, dass die angeordnete Nachschulung nicht gerechtfertigt sei. Begründend schilderte er daraufhin den Sachverhalt hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Nichtbeachtung einer roten Ampel aus seiner Sicht. [Behördenakt - Beschwerde]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2025 gewährte das Verwaltungsgericht Parteiengehör hinsichtlich der aus dem Akteninhalt hervorgehenden möglichen Verspätung der Beschwerde. [ON 2]

Auf dieses Schreiben, das dem Bf nachweislich postalisch (Hinterlegung zur Abholung am 13. Jänner 2025) und darüber hinaus per E-Mail an die vom Bf angegebene Adresse zugestellt wurde, reagierte dieser bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung nicht.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Dass der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid dem Bf am 1. Oktober 2024 nachweislich zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, auf dem eine persönliche Übernahme durch den Bf am 1. Oktober 2024 vermerkt und der vom Bf unterzeichnet ist. Auch wurden weder die Zustellung selbst, noch das Datum der Zustellung vom Bf bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Beschwerdefrist gegen den oben erwähnten Bescheid hat am Dienstag, 1. Oktober 2024 mit der Zustellung des Bescheides an den Bf begonnen und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Dienstag, 29. Oktober 2024.

Die am Mittwoch, 6. November 2024, vom Bf per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde war somit verspätet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschlusses lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde und dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend

mit Beschluss zurückzuweisen ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache ist folglich im vorliegenden Fall nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing